

Amtsblatt der Europäischen Union

L 1



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang
5. Januar 2016

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

Durchführungsverordnung (EU) 2016/2 der Kommission vom 4. Januar 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

BESCHLÜSSE

★ **Beschluss (EU) 2016/3 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 zur Festlegung der Verfahrensgrundsätze zur Leistungsbeurteilung von Unterkoordinatoren der nationalen zuständigen Behörden in den gemeinsamen Aufsichtsteams des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (EZB/2015/36)** 4

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 2016

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	92,0
	ZZ	92,0
0707 00 05	MA	88,9
	ZZ	88,9
0709 93 10	MA	36,1
	ZZ	36,1
0805 10 20	EG	48,7
	ZA	74,1
	ZZ	61,4
0805 20 10	MA	69,2
	ZZ	69,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	TR	86,4
	ZZ	86,4
0805 50 10	TR	96,9
	ZZ	96,9
0808 10 80	CL	85,7
	US	154,1
	ZZ	119,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2016/3 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. November 2015

zur Festlegung der Verfahrensgrundsätze zur Leistungsbeurteilung von Unterkoordinatoren der nationalen zuständigen Behörden in den gemeinsamen Aufsichtsteams des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (EZB/2015/36)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) ist die Europäische Zentralbank (EZB) dafür verantwortlich, dass der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) wirksam und einheitlich funktioniert. Gemäß Erwägungsgrund 79 der SSM-Verordnung sind hoch motivierte, gut ausgebildete und unparteiische Mitarbeiter von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Aufsicht.
- (2) Gemäß Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾ (SSM-Rahmenverordnung) ist die EZB für die Einrichtung und Zusammensetzung der gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams — JSTs) zuständig, die sich aus Mitarbeitern der EZB und der nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities — NCAs) zusammensetzen. Der JST-Koordinator, der durch (den) NCA-Unterkoordinator(en) unterstützt wird, stellt die Abstimmung der Arbeiten innerhalb des gemeinsamen Aufsichtsteams sicher.
- (3) Angesichts der wichtigen Rolle der NCA-Unterkoordinatoren bei der Abstimmung der Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsteams ihrer NCAs ist es notwendig und verhältnismäßig, ein einheitliches Verfahren zur Leistungsbeurteilung von NCA-Unterkoordinatoren in den gemeinsamen Aufsichtsteams einzuführen. Die SSM-Leistungsbeurteilung unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Leistung von NCA-Unterkoordinatoren und trägt damit zum reibungslosen Funktionieren der gemeinsamen Aufsichtsteams bei. Die SSM-Leistungsbeurteilung wird zunächst in der Form eines zeitlich begrenzten Praxistests stattfinden. Auf Grundlage der im Praxistest erlangten Erkenntnisse wird eine umfassendere Umsetzung des SSM-Leistungsbeurteilungsverfahrens in Betracht gezogen. Für die Evaluierung der Leistung ihrer Mitarbeiter sind allein die NCAs und die EZB verantwortlich. Die NCAs können eine Beurteilung nach diesem Beschluss im Rahmen der täglichen Mitarbeitersteuerung nutzen und in die internen Beurteilungssysteme der NCAs einfließen lassen, soweit dies nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist.
- (4) In Anerkennung des Umstands, dass Leistungsbeurteilungen für die Steuerung der gemeinsamen Aufsichtsteams notwendig sind, hat der Europäische Datenschutzbeauftragte das SSM-Leistungsbeurteilungsverfahren mit der Maßgabe gebilligt, dass die Details der Durchführung des Leistungsbeurteilungsverfahrens in einem Rechtsinstrument auf entsprechender Ebene festgelegt und verabschiedet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der SSM-Verordnung und Artikel 2 der SSM-Rahmenverordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

*Artikel 2***SSM-Leistungsbeurteilung**

(1) Nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit den in Anhang I genannten Verfahrensgrundsätzen erhalten die NCA-Unterkoordinatoren der gemeinsamen Aufsichtsteams eine Rückmeldung zu ihrer eigenen Leistung und der ihres Teams im Hinblick auf die Ausübung ihrer Aufgaben im gemeinsamen Aufsichtsteam.

(2) Nach Festlegung der wesentlichen Ziele und Aufgaben der NCA-Unterkoordinatoren erfolgt eine Rückmeldung nach Maßgabe des Beurteilungszyklus, der gemäß Artikel 3 am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses beginnt und am 29. Februar 2016 endet.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 20. November 2015 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. November 2015.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG I

Verfahrensgrundsätze für Leistungsbeurteilungen von NCA-Unterkoordinatoren in den gemeinsamen Aufsichtsteams des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus**(SSM-Leistungsbeurteilung)***Grundsatz 1***Anwendungsbereich der SSM-Leistungsbeurteilung**

Die NCA-Unterkoordinatoren der gemeinsamen Aufsichtsteams unterliegen der SSM-Leistungsbeurteilung, sofern sie auf Basis von mindestens 25 % des Vollzeitäquivalents, wie dies in den Beschäftigungsbedingungen der jeweiligen NCA definiert ist, in einem gemeinsamen Aufsichtsteam tätig sind.

*Grundsatz 2***Ziel der SSM-Leistungsbeurteilung**

Zur Gewährleistung und Verbesserung der Funktionsweise des gesamten SSM wird die Leistung der NCA-Unterkoordinatoren bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der SSM-Leistungsbeurteilung anerkannt und bewertet mit dem Ziel, dass diese Unterkoordinatoren die gemeinsamen Ziele und Kompetenzen des SSM besser verstehen und so die Motivation unter den Teammitgliedern gefördert wird.

*Grundsatz 3***Verfahren zur SSM-Leistungsbeurteilung von NCA-Unterkoordinatoren**

1. Zu Beginn des Beurteilungszyklus legt der JST-Koordinator nach Absprache mit dem NCA-Unterkoordinator die unter Grundsatz 1 genannten wesentlichen Ziele und Aufgaben des NCA-Unterkoordinators fest. Die wesentlichen Ziele und Aufgaben werden im Beurteilungsbogen zur SSM-Leistung festgehalten.
2. Während des gesamten Beurteilungszyklus leitet der JST-Koordinator den unter Grundsatz 1 genannten NCA-Unterkoordinator kontinuierlich an und gibt informell Rückmeldung. Nach Ende des Beurteilungszyklus gibt der JST-Koordinator dem unter Grundsatz 1 genannten NCA-Unterkoordinator sowohl mündlich als auch schriftlich mittels des Beurteilungsbogens zur SSM-Leistung Rückmeldung.
3. Sowohl bei der laufenden Beurteilung als auch der Beurteilung nach Zyklusende werden die im Beurteilungsbogen zur SSM-Leistung genannten wesentlichen Ziele und Aufgaben der NCA-Unterkoordinatoren sowie die in Anhang II genannten Kompetenzen innerhalb des SSM, ebenso wie der Beitrag des Teams zur allgemeinen Funktionsweise des gemeinsamen Aufsichtsteams, berücksichtigt.

*Grundsatz 4***Zugriff auf Daten aus der SSM-Leistungsbeurteilung**

1. Die Leistungsbeurteilung von NCA-Unterkoordinatoren eines gemeinsamen Aufsichtsteams nach Zyklusende darf der jeweiligen NCA zugänglich gemacht werden und von dieser zum Zwecke ihrer täglichen Mitarbeitersteuerung genutzt werden, soweit dies nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist.
2. Die NCAs sind befugt, die SSM-Leistungsbeurteilung in ihren internen Verfahren zur Leistungsevaluierung einfließen zu lassen, soweit dies nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist.
3. Der Zugriff auf Daten aus der SSM-Leistungsbeurteilung, einschließlich ihrer Übermittlung, wird den NCAs gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ gewährt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

*Grundsatz 5***Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung im Zusammenhang mit der SSM-Leistungsbeurteilung**

1. Die EZB verarbeitet die Daten aus der SSM-Leistungsbeurteilung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
2. Die Daten aus der SSM-Leistungsbeurteilung werden ausschließlich zu den in den Grundsätzen 2 und 4 genannten Zwecken verwendet und für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gespeichert.

ANHANG II**LISTE DER SSM-KOMPETENZEN**

Fachwissen: Kenntnisse der Aufsichtspolitiken, Vorgehensweisen und Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des SSM, sowie der Funktionsweise der Finanzinstitute. Kontinuierliches Verfolgen der neuesten Entwicklungen in diesem Bereich und Anwendung dieses Wissens in den jeweiligen Arbeitsgebieten.

Kommunikation: Klare und präzise Informationsvermittlung an Einzelpersonen oder Gruppen, mündlich oder schriftlich, zur Sicherstellung, dass die Informationen und Botschaften für sie verständlich sind. Anderen zuhören und in angemessener Weise antworten.

Kooperation und Zusammenarbeit: Aufbau und Pflege langfristiger und kooperativer Arbeitsbeziehungen mit Mitarbeitern zum Erreichen der europäischen Ziele im Team. Entwicklung und Pflege effektiver Beziehungen mit anderen zur Förderung und Unterstützung der Teamarbeit. Proaktiver Austausch von Daten, Informationen und Wissen mit anderen im Team.

Entschlossenheit bei der Zielverfolgung: Zielstrebige und beharrliche Ausführung der Tätigkeiten; Streben nach erfolgreichen Lösungen unter Anpassung des eigenen Verhaltens an geeignete Herangehensweisen zur Erzielung guter Ergebnisse.

Urteilsvermögen und Eindringlichkeit: Analyse und Bewertung von Situationen, Daten und Informationen zur Entwicklung geeigneter Strategien, Pläne und Konzepte. Fähigkeit zum Verständnis und der Darstellung unterschiedlicher und gegensätzlicher Blickwinkel auf einen Sachverhalt sowie, falls erforderlich, Anpassen der Herangehensweise an die Erfordernisse der Situation; Fähigkeit zur Betrachtung von Fragestellungen aus neuen Blickwinkeln sowie Weiterentwicklung von Ideen und Lösungen anderer. Aussprechen von Empfehlungen und Ziehen von Schlussfolgerungen möglichst auf Grundlage eines zuvor umfassenden Verständnisses des Sachverhalts, wobei Informationen vollständig und gewissenhaft zusammengetragen werden und fundierte Urteile auf Grundlage eindringlicher Fragen und eines kontinuierlichen Herausarbeitens von möglichen Problemen und Informationen getroffen werden.

Breite Aufmerksamkeit und zukunftsorientiertes Denken: Ein über die eigene Rolle hinausgehendes Erkennen des erweiterten Rahmens der Tätigkeit bei gleichzeitigem umfassendem Verständnis der verschiedenen Funktionen/Bereiche und einem Bewusstsein für die Vielfalt der kulturellen Zusammenhänge und Meinungsbilder sowie einer Bewertung der Auswirkungen der eigenen Entscheidungen auf andere. Fähigkeit des vorausschauenden Denkens und rechtzeitigen Erkennens von künftigen Chancen und Risiken, zum Ergreifen von Maßnahmen, die Möglichkeiten eröffnen oder künftige Probleme verhindern.

Objektives Handeln, Integrität und Unabhängigkeit: Unabhängiges und objektives Handeln auf Grundlage der professionellen Standards des SSM im Interesse der Union insgesamt, unter Prüfung aller Umstände zur Erlangung einer umfassenden und realistischen Einschätzung einer Situation. Bestreben, Unausgewogenheiten, Vorurteile und subjektive Bewertungen durch das Zugrundelegen nachprüfbarer Daten und Fakten zu verringern oder zu beseitigen.

Leitung von SSM-Teams (gilt nur für Manager): Lenkung und Ausrichtung des Teams (virtuell oder ferngesteuert) an den Teamzielen. Richtungsgebende Koordinierung der grenzüberschreitenden Aktivitäten des Teams unter effektivster und effizientester Nutzung der Kompetenzen und Vielfalt im Team. Eine Verringerung und Bewältigung von Unklarheiten dienliche Arbeitsweise sowie Führungseigenschaften und Vorweisung von Ergebnissen, auch in unsicherem Umfeld.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE